

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## der Seier GmbH

### 1 . Geltung

- 1.1. Die Seier GmbH (im Folgenden „Seier“ genannt) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Seier ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2 . Vertragsabschluss

- 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Seier bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von Seier sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei Seier gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch Seier zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass Seier zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

### 3 . Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden, der Auftragsbestätigung bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Im Streitfall gilt der in der Auftragsbestätigung festgehaltene Leistungsumfang als vereinbart.
- 3.2. Alle Leistungen von Seier (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.
- 3.3. Der Kunde wird Seier unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Seier wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.4. Sofern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist Seier hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Werkauffassung, die Auswahl der Modelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten technischen Mittel.

### 4 . Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 4.1. Seier ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden.
- 4.3. Seier wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

### 5 . Termine

- 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Seier bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Seier eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Seier.
- 5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzuges besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seier.
- 5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Seier – entbinden Seier jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzuges verschoben.

### 6 . Rücktritt vom Vertrag

- Seier ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
  - berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Seier weder

Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Seier eine taugliche Sicherheit leistet;

- über das Vermögen des Kunden ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet, oder mangels Masse abgewiesen wird.

### 7 . Honorar

- 7.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Seier für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Seier ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 7.2. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält Seier mangels abweichender Vereinbarung ein angemessenes Honorar. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen, etc.) sind im Honorar ohne gesonderte Vereinbarung nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlich hohen Organisations- oder Besprechungsaufwand. Das Honorar steht auch für Entwürfe, Exposees, Storyboards, Layouts oder Präsentationen, usw. zu.
- 7.4. Alle Leistungen von Seier, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Seier erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 7.5. Kostenvoranschläge von Seier sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Seier schriftlich veranschlagten um mehr als 30 % übersteigen, wird Seier den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 7.6. Die im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Kunden gewünschten Änderungen gehen zu dessen Lasten. Dies gilt auch, wenn Änderungen nach Abgabe des Werkes durch Dritte verlangt werden.
- 7.7. Für alle Arbeiten von Seier, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Seier eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Seier zurückzustellen.
- 7.8. Nimmt der Kunde von der Durchführung des erteilten Auftrages aus welchen Gründen auch immer Abstand, steht Seier mangels anderer Vereinbarung 50 % des vereinbarten (bzw. angemessenen Pkt. 7.2.) Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallener Nebenkosten zu.

### 8 . Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen von Seier werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen vierzehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Seier.
- 8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. Mahnungen sind kostenpflichtig.
- 8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Seier sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Seier aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von Seier schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

### 9 . Präsentationen

- 9.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht Seier ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Seier für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.
- 9.2. Erhält Seier nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von Seier, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von Seier; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Seier zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Seier nicht zulässig.
- 9.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 9.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Seier gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist Seier berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

### 10 . Eigentumsrecht und Urheberschutz

- 10.1. Alle Leistungen von Seier einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Seier und können von dieser

- jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur eine, nicht exklusive und nicht ausschließliche, nicht übertrag- oder abtretbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, Sendewiederholungen, Kopien, zeitliche und örtliche Beschränkung, usw.). Im Zweifel ist der in der Rechnung oder im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Seier gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage) und nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Kunden als erteilt. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Seier setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Seier hierfür in Rechnung gestellten Honorare voraus.
- 10.2. Änderungen von Leistungen von Seier, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Seier und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.
- 10.3. Für die Nutzung von Leistungen von Seier, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von Seier erforderlich. Dafür steht Seier und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 10.4. Für die Nutzung von Leistungen von Seier bzw. von Werbemitteln, für die Seier konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages bzw. des Vertragsverhältnisses – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von Seier notwendig.

#### 1 1 . Kennzeichnung

- 11.1. Seier ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Seier und allenfalls auf den Urheber bzw. Hersteller hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 11.2. Seier ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

#### 1 2 . Ansprüche Dritter

- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen, usw.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Kunde zu sorgen. Seier haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Seier wegen einer solchen Rechtsverletzung, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UrhG, 1041 ABGB, in Anspruch genommen, so hält der Kunde Seier schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.
- 12.2. Seier garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen, usw.), insbesondere von Modellen, nur im Falle ausdrücklicher schriftlicher Zusage an den Kunden. Dies jedoch ausschließlich im Ausmaß des vertraglich vereinbarten Verwendungszwecks (siehe 10.1)

#### 1 3 . Gewährleistung und Schadenersatz

- 13.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Seier schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Seier zu. Bei nicht rechtzeitiger Rüge verliert der Kunde seine Gewährleistungsansprüche.
- 13.2. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 13.3. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Seier alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Seier ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 13.4. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Seier ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.
- 13.5. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seier beruhen.
- 13.6. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 13.7. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

#### 1 4 . Haftung

- 14.1. Seier wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von Seier für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen (siehe 12.1.), wenn Seier ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Seier nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.
- 14.2. Seier haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen

werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

#### 1 5 . Anzuwendendes Recht

- 15.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Seier ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 15.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als diesen zwingende gesetzliche Bestimmungen (z.B. KSchG im Hinblick auf Konsumenten) entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Ist eine Bestimmung in diesem Sinne ungültig, so gilt jene rechtsgültige Vereinbarung zwischen den Parteien als abgeschlossen, welche der ungültigen Bestimmung dieses Vertrages wirtschaftlich gesehen am ehesten entspricht.

#### 1 6 . Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Seier GmbH.
- 16.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Seier und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Seier GmbH örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Großpetersdorf, Juli 2007